

2. Ordnung für die Regionalbezirke

§ 1 Zweck

Zweck der Regionalisierung ist neben der Verbesserung der Organisationsstruktur des Verbandes die Durchführung eines regionalen Sportverkehrs unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des Nachwuchses.

Angestrebt wird, über eine Untergliederung in zunächst vier Regionalbezirke hinaus, die Durchführung des Sportverkehrs bis auf Kreisebene.

§ 2 Einteilung des Verbandsgebietes

Die Untergliederung erfolgt anhand der politischen Gebietsgrenzen (Regierungsbezirke), wobei - die geringere Vereinsdichte berücksichtigend - die Reg.-Bez. Münster und Detmold bis auf Widerruf zu einem Regionalbezirk zusammengefasst werden.

Somit unterscheidet die NWTU vier Regionalbezirke:

Reg.-Bez. / Regionalbezirk Arnsberg
Reg.-Bez. / Regionalbezirk Düsseldorf
Reg.-Bez. / Regionalbezirk Köln
Reg.-Bez. / Regionalbezirk Münster/Detmold

Die Zugehörigkeit eines NWTU-Vereins zu einem Regionalbezirk ist abhängig von seinem Vereinssitz (Registerauszug).

§ 3 Bezirksvorstand/Bezirksleitung

Die Regionalbezirke werden durch eine Bezirksleitung vertreten, je Bezirk bestehend aus:

- Bezirks-Fachwart (sportlicher Leiter)
- Bezirks-KR-Obmann
- Kassenwart des Bezirks

Die Stellenbeschreibung entspricht der des jeweiligen Amtes auf Landesebene.

Es dürfen keine Ämter in Personalunion verwaltet werden.

Die Bezirksleitungen haben keine Rechtsfähigkeit im Sinne des § 26 BGB. Eigene Rechtsentscheidungen dürfen nicht getroffen werden.

Die Bezirksleitung wird von der jährlich einberufenen Mitgliederversammlung des Bezirks („Bezirkstagung“) gewählt, und zwar für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3.1 Bezirkstrainer

Der Bezirkstrainer wird von den Bezirksleitungen in Absprache mit dem Sportdirektor benannt. Voraussetzung für die Tätigkeit ist der Trainerschein C.

§ 4 Mitgliederversammlung/"Bezirkstagung"

Oberstes Organ eines jeden Bezirks ist dessen Mitgliederversammlung („Bezirkstagung“). Die Bezirksleitungen sind mithin an die Beschlüsse der Bezirkstagungen gebunden.

Allerdings haben die Bezirkstagungen bei allen Handlungen/Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie das Regelwerk der DTU zu beachten.

Von der rechtsgültigen Satzung sowie den Ordnungen abweichende Handlungen/Entscheidungen sind nicht statthaft.

Spätestens vier Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes müssen die Bezirke mit ihren Mitgliedervereinen zu einer Jahressitzung/Bezirkstagung zusammenkommen.

Die Einladung der Mitgliedervereine (nachrichtlich auch an die NWTU-Geschäftsstelle) erfolgt durch die Bezirksleitung/en spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, entweder über die Verbandshomepage oder per Rundschreiben.

Die Tagesordnung einer Bezirkstagung sollte mindestens umfassen:

- Bericht der Bezirksleitung
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahlen, soweit erforderlich
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Sonstige Angelegenheiten

Sofern sie erforderlich ist, muss zu einer außerordentlichen MV auf Bezirksebene zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden (ebenfalls nachrichtlich an die NWTUGS)

Anträge von Mitgliedern des Bezirks müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden; Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich beantragt werden und sind zu behandeln, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

Eine Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder des Bezirks beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirks-Fachwarts.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen (nachrichtlich an die NWTU-GS), die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Wahlen

In die Bezirksleitung soll ein Mitglied aus dem betreffenden Bezirk gewählt werden.

Für den Fall, dass kein Kandidat aus dem betreffenden Bezirk zur Verfügung steht, kann die Bezirksversammlung Bewerber aus einem anderen Bezirk vorschlagen und wählen.

Erlischt während der Mandatszeit die Mitgliedschaft in der NWTU, scheidet die betreffende Person auch automatisch aus seinem Amt im Bezirksvorstand der NWTU aus.

Scheidet ein Mitglied der Bezirksleitung während seiner Amtszeit aus, ist eine Neuwahl innerhalb acht Wochen durch eine außerordentliche Bezirks-MV erforderlich.

Bis ein Nachfolger gewählt worden ist, nehmen die verbleibenden Mitglieder der Bezirksleitung die Aufgaben kommissarisch wahr.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlungen auf Bezirksebene wählen je Bezirk zwei Kassenprüfer, die nicht der Bezirksleitung angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben, das

Kassenbuch sowie Belege und Bestände zu prüfen. (Bei Unklarheiten sind die Kassenprüfer des Verbandes hinzuzuziehen.)

Die Kassenprüfer legen ihren schriftlichen Bericht der Jahresversammlung des Bezirks sowie dem NWTU-Vorstand vor.

Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem NWTU-Vorstand zu melden.

§ 7 Stimm- und Rederecht

Jeder Mitgliederverein in einem Regionalbezirk hat eine Stimme; die Mitglieder der Bezirksleitungen haben je eine Stimme.

Die Mitgliedervereine eines Regionalbezirkes werden durch einen Delegierten in der Bezirkstagung vertreten; er muss ein Legitimationsschreiben vorweisen können. Jeder Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben, und zwar für denjenigen Verein in dem er Mitglied ist.

Maßgebend hierfür ist die Eintragung im DTU-Pass, der auf Verlangen vorzulegen ist. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung ist die uneingeschränkte Stimmberechtigung des Vereins auf Landesebene.

Rederecht haben die Delegierten, die Mitglieder der Bezirksleitung und Personen, die vom Versammlungsleiter zu einer Stellungnahme aufgefordert sind.

Mitglieder des NWTU-Gesamtvorstandes sind berechtigt, an allen Versammlungen der Regionalbezirke teilzunehmen; sie haben Rederecht (beratende Funktion).

§ 8 Finanzen

Für die Verwaltungskosten der Regionalbezirke wird im Haushaltsplan des Verbandes nach einem Vergabeschlüssel je Bezirk ein Höchstbetrag ausgewiesen. Dieser wird (nach Vorschlag durch den Vorstand und nach Genehmigung durch die NWTU-Mitgliederversammlung) den Bezirksleitungen als Kostenvorschuss in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die Mittelzuweisung ist die Anzahl der gemeldeten Sportler zum 1.1. des Vorjahres des jeweiligen Bezirkes.

Die weitere Finanzierung der Kosten der Regionalbezirke erfolgt aus deren eigenen Mitteln. Die NWTU e.V. übernimmt keine Kosten, die durch die Regionalbezirke verursacht werden. Zusätzliche Mittel können je nach Haushaltslage nur auf Beschluss des NWTU-Gesamtvorstandes bereitgestellt werden.

Je Regionalbezirk ist eine Kasse mit Kassenbuch zu führen. Die Kasse ist rechtlich eine Unterkasse der NWTU-Hauptkasse.

Zum jeweiligen Monatsende hat eine Übergabe der Kassenbelege zwecks Buchung an den NWTU-Schatzmeister zu erfolgen.

Zum Ende des Geschäftsjahres werden die Mittel der Unterkassen der Regionalbezirke in die Hauptkasse vereinnahmt. Unmittelbar mit Beginn des neuen Geschäftsjahres werden die Kassenendbestände des Vorjahres dem jeweiligen Regionalbezirk zur Auszahlung gebracht. Soweit erforderlich, sind die Bezirkstagungen berechtigt, zur weiteren Kostendeckung je Mitgliederverein eine „Bezirksumlage“ zu erheben.

Vereine der Bezirke, die diese Umlage nicht bezahlen, können von allen bezirksinternen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei Abrechnungen dürfen die Höchstsätze der NWTU-Spesenordnung nicht überschritten

werden.

Die Finanzen der Regionalbezirke dürfen nur unter Beachtung der Steuergesetzgebung für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Dies beinhaltet Turnierausrüstungsmaterialien.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Bezirksordnung tritt mit Wirkung ab 26.05.2010 in Kraft.

§ 4 Abs.3 geändert 26.05.2010

§ 5 Wahlen geändert 18.10.2012, bestätigt durch MV am 29.05.2013

§8 geändert 27.05.2015 durch MV.

§5 geändert 14.06.2017 durch MV.(§3.1.+§5)